

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland
Gültig ab 1. Januar 2020



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitbarkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unseres Technologiezentrums in Anspruch Telefon: +49 3722 7192-73.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013 (Bk100 - Bk 1.8 gemäß RStO 12)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif	< 340	
F2 plastisch	350 bis 410	
F3 weich	420 bis 480	
F4 sehr weich	490 bis 550	
F5 fließfähig	560 bis 620	LVB (leicht verarbeitbar)
F6 sehr fließfähig	630 bis 700	
SVB selbstverdichtender Beton	> 700	

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Inhaltsverzeichnis

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau	4
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	5

Betone für Industriebau

Betone für Hallenböden	5
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	5
Betone für landwirtschaftliches Bauen	5

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING	6
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	6
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536 und SPEC 18140	6

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie	
„Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)	7
Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)	7

Leichtbetone

Leichtbetone (nicht pumpfähig)	7
--------------------------------	---

Sonderbaustoffe

Drainbetone	8
Porenleichtbetone	8
Mörtel	8
Sondermischungen	9
Einkornbetone	9
Zementestriche nach DIN EN 13813:2002/DIN 18560-1	9

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Klimaschutzabgabe	10
Kleinmengenzulage	10
Preise Fracht	10
Mindermengen	10
Lieferzeit	10
Entladezeit	10
Saisonzuschlag	10
Temperaturzuschlag	10
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	10
Zulage für Mehrkosten Materialeinsatz	10
Entsorgung von Rückbeton	10
Rüttlermiete	10
Rohrentladung	10
Bestellung	10
Abrufe/Stornierungen	11
Abnahmeverweigerung	11
Verwaltungskosten	11
DGUV Vorschriften	11
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	11
Preisgleitklausel	11

Pumpenaufstellung

Platzbedarf zum Aufstellen von Betonfördergeräten (Mastpumpen)	12
--	----

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen	13
B. Bedingungen für Verkauf	14
C. Bedingungen für Betonfördergeräte	16

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	22		m	10107300	110,00
		C8/10	C1	16		m	10106300	112,50
		C8/10	C1	8		m	10104300	114,00
		C8/10	F3	22	•	m	10307305	111,50
		C8/10	F3	16	•	m	10306305	114,00
		C12/15	C1	22		m	11107300	111,00
		C12/15	C1	16		m	11106300	114,00
		C12/15	C1	8		m	11104300	117,00
		C12/15	F3	22	•	m	11307305	114,00
		C12/15	F3	16	•	m	11306305	116,50
		C12/15	F3	8	•	m	11304305	120,00
		C16/20	C1	22		m	12107300	112,00
		C16/20	C1	16		m	12106300	115,00
		C20/25	C1	22		m	13107300	112,50
		C20/25	C1	16		m	13106300	115,50
		C20/25	C1	8		m	13104300	118,50
C25/30	C1	22		m	14107300	121,00		
C25/30	C1	16		m	14106300	123,00		
C25/30	C1	8		m	14104300	125,00		
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	22	•	m	12317305	116,00
		C16/20	F3	16	•	m	12316305	118,50
		C16/20	F3	8	•	m	12314305	122,00
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	22	•	m	13327305	118,00
		C20/25	F3	16	•	m	13326305	120,50
		C20/25	F3	8	•	m	13324305	124,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	22	•	m	14337305	124,50
		C25/30	F3	16	•	m	14336305	127,00
		C25/30	F3	8	•	m	14334305	132,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	14347320	125,00
		C25/30	F3	16	•	m	14346320	127,50
		C25/30	F3	8	•	m	14344320	132,50

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	--------------------------	-----------	--

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	22	•	m	15357320	128,00
		C30/37	F3	16	•	m	15356320	131,50
		C30/37	F3	8	•	m	15354320	136,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C35/45	F3	22	•	s	16377421	136,00
		C35/45	F3	16	•	s	16376421	140,00
		C35/45	F3	8	•	s	16374421	144,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²	C45/55	F3	22	•	s	18387421	147,00
		C45/55	F3	16	•	s	18386421	152,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand, nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	22	•	m	14647320	133,00
		C25/30	F6	16	•	m	14646320	137,00
		C25/30	F6	8	•	m	14644320	140,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	22	•	m	15657320	137,00
		C30/37	F6	16	•	m	15656320	141,00
		C30/37	F6	8	•	m	15654320	144,00

Betone für Industriebau

■ Betone für Hallenböden

Betone für Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	14347300	125,00
		C25/30	F3	16	•	m	14346300	127,50
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OF)	C30/37	F3	22	•	m	15357300	128,00
		C30/37	F3	16	•	m	15356300	131,50

■ Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind

Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung (LP-Beton)	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1	C25/30	F3	22	•	m	14367300	136,00
		C25/30	F3	16	•	m	14366300	139,00
	XC4, XD3, XF4, XA3 ² , XM2	C30/37	F3	22	•	s	15397401	140,50
		C30/37	F3	16	•	s	15396401	143,00

■ Betone für landwirtschaftliches Bauen

Stahlbetone für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärftersilos (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4, XA3 ² , XM2	C30/37	F3	22	•	s	15397401	140,50
		C30/37	F3	16	•	s	15396401	143,00

¹XA2 bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO⁴, muss für die Expositions-klassen XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich
²XA3 Schutzmaßnahmen des Betons bauseits erforderlich

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2020 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING (weicht von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 ab)

Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4	C25/30	F2	22	•	m	Z4297310	137,00
		C25/30	F2	16	•	m	Z4296310	140,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wasser-sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C30/37	F2	22	•	m	Z5247340	130,00
		C30/37	F2	16	•	m	Z5246340	134,50
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²	C35/45	F2	22	•	s	Z6247441	141,00
		C35/45	F2	16	•	s	Z6246441	144,00

■ Bohrfahlbetone nach ZTV-ING (weicht von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 ab)

Chemisch schwacher Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22	•	m	Z4517320	133,00
		C25/30	F5	16	•	m	Z4516320	138,00
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C30/37	F5	22	•	m	Z5547321	135,00
		C30/37	F5	16	•	m	Z5546321	140,00
		C35/45	F5	22	•	m	Z6547321	138,00
		C35/45	F5	16	•	m	Z6546321	143,00

■ Bohrfahlbetone nach DIN EN 1536 und SPEC 18140

Chemisch schwacher Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22	•	m	B4547320	132,00
		C25/30	F5	16	•	m	B4546320	136,00
		C30/37	F5	22	•	m	B5547320	134,00
		C30/37	F5	16	•	m	B5546320	138,00
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C35/45	F5	22	•	m	B6577321	137,00
		C35/45	F5	16	•	m	B6576321	142,00

¹XA2 bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsclassen XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich

²XA3 Schutzmaßnahmen des Betons bauseits erforderlich

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Leistungs-klasse	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	------------------	--------------------------	-----------	--

Faserbetone

■ **Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)**

Stahlbetone für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	L 1,2/0,9	m	J595631I	195,00
		C30/37	F3	16	•	L 1,5/1,2	m	J595631L	auf Anfrage
		C30/37	F3	16		L 1,8/1,2	m	J595631O	auf Anfrage
		C30/37	F3	16		L 1,8/1,5	m	J595631P	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Zugabe-menge SF	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	-----------------	--------------------------	-----------	--

■ **Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)**

Für Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	25 kg	m	J43473C0	170,00
		C25/30	F3	16	•	25 kg	m	J43463C0	175,00
		C30/37	F3	22	•	25 kg	m	J53473C0	175,00
		C30/37	F3	16	•	25 kg	m	J53463C0	180,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Rohdichte-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	-------------------	--------------------	------------	------------	-----------	--

Leichtbetone

■ **Leichtbetone (nicht pumpfähig)**

Gefügedichter Leichtbeton für unbewehrte Bauteile	X0	LC 12/13	1,6	F3	8		L1304570	194,00
Gefügedichter Leichtbeton für bewehrte Bauteile	XC1, XC2, XC3	LC 16/18	1,6	F3	8		L2324570	200,00
	XC4, XF1, XA1	LC 25/28	1,8	F3	8		L4344580	212,00

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2020 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

■ Drainbetone

Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947	C1	22	T6107300	115,00
	C1	16	T6106300	118,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeitsklassen	Pumpfähig	Trockenrohddichte ca. t/m ³	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-----------	--	-----------	--

■ Porenleichtbetone

Verfüllungen	3 N/mm ³	•	1,4	LP601560	124,00
--------------	---------------------	---	-----	----------	--------

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Mörtelgruppe	Druckfestigkeitsklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------	-------------------------	-----------	-----------	--

■ Mörtel

Normalmauermörtel	NMIIa	M5	2	M2201300	134,00
	NMIII	M10	2	M3201300	139,00
Leichtmörtel	LM36	M5	2	M2211300	213,00
	LM21	M5	2	M2231300	228,00

■ Mehr- bzw. Minderpreise für Werkfrischmörtel:

Kleinmengen:	Zuschlag für Abnahme von weniger als 1 m ³ je Anfahrt	pauschal	50,00 €
Samstagszuschlag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	je m ³	nach Vereinbarung
Saisonzuschlag:	bei Lieferungen im Zeitraum 15.11.-15.03. des Folgejahres	je m ³	16,00 €
Kübelpreis:	bei Verlust oder Beschädigung	je Stück	120,00 €
Lieferzone:	Zuschlag für Lieferentfernung über 25 km	je m ³	60,00 €

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m ³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ **Sondermischung**

Schlämme	600	F4	2	U0431070	152,00
	600	C1	2	U0131070	150,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ **Einkornbetone**

Einkornbetone	C1	22	U0117000	113,00
	C1	16	U0116000	115,50
	C1	8	U0114000	117,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Biegezugfestigkeit	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------	-----------	--

■ **Zementestriche nach DIN EN 13813:2002/DIN 18560-1**

Zementestrich 0-2	CT-C12-F3	C1		E0121300	118,00
Zementestrich 0-8	CT-C12-F3	C1		E0124300	116,50
Zementestrich 0-2	CT-C20-F4	C1		E2121310	127,00
Zementestrich 0-8	CT-C20-F4	C1		E2124310	125,50
Zementestrich 0-2	CT-C30-F5	C1		E4121320	130,00
Zementestrich 0-8	CT-C30-F5	C1		E4124320	128,50
Zementestrich 0-8	CT-C40-F6	C1		E6124330	132,50

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

		Einheit	Euro
--	--	---------	------

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Klimaschutzabgabe	Ausweitung des gesetzlichen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr	je m ³	0,61
Kleinmengenzulage	je Abholung < 1m ³	pauschal	10,00
Preise Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m ³	22,50
	Zuschlag Frachtzone 2 > 15 km bis 25 km Lieferentfernung	je m ³	15,20
	Zuschlag Frachtzone 3 > 25 km Lieferentfernung	je m ³	23,30
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 6 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen Restlieferungen), berechnen wir für die auf 6 m ³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von	je m ³	22,50
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuschlagsfrei.		
	Bei Lieferungen werktags zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von (Belieferungen nach 17.00 Uhr erfolgen nur nach Vorankündigung 2 Tage im voraus und freibleibend)	je m ³ je Stunde	11,00 160,00
	Bei Lieferungen werktags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		nach Vereinbarung
	Bei Lieferungen samstags zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr und einer Mindestabnahme von 30 m ³ berechnen wir eine Zulage von	je m ³	11,00
	Bei Lieferungen samstags zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr und einer Abnahmemenge > 60 m ³ oder < 30 m ³ berechnen wir eine Zulage von		nach Vereinbarung
	Bei Lieferungen samstags zwischen 12.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		nach Vereinbarung
	Lieferungen an Sonn- und Feiertagen		nach Vereinbarung
Kosten für behördliche Genehmigungen		nach Aufwand	
Entladezeit	Bei Entladezeiten von mehr als 6 min./m ³ berechnen wir einen Zuschlag von	je min.	1,50
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m ³	8,00
	Die Produktion und Belieferung in der kalten Jahreszeit erfolgt unter dem Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten		
Temperaturzuschlag	Ab 27° Celsius Frischbetontemperatur berechnen wir für die Zugabe der erforderlichen Zusatzmittel	je m ³	3,10
	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen technischen Möglichkeiten und Umgebungsbedingungen. Sollten es uns diese Bedingungen nicht ermöglichen, den Beton entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen, berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern.		
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenerhöhung um eine Konsistenzstufe (z. B. F3 auf F4)	je m ³	6,00
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 3 Std.	je m ³	3,50
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 6 Std.	je m ³	7,00
	Für erdfuchte Betone u. Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder andere Mittel).		
Zulage für Mehrkosten Materialeinsatz	Bei Nichtverfügbarkeit unserer Standardeinsatzstoffe (z.B. Flugasche, GK-Art etc.) berechnen wir für die Mehrkosten eines Ersatzstoffes		nach Vereinbarung
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand für die Entsorgung des Betons von	je m ³	90,00
Rüttlermiete	Für die Bereitstellung eines Rüttlers (vorbehaltlich der Verfügbarkeit) berechnen wir von der Abholung des Rüttlers im Werk bis zur Rückgabe im Werk durch den Kunden:		
	bis 3 Stunden ab 3 Stunden	pauschal je Stunde	65,00 40,00
Rohrentladung	Zuschlag für Rohrentladung von Betonen der Mindestkonsistenz F5	je m ³	6,00
Bestellung	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.		

		Einheit	Euro
Abrufe/Stornierungen	Werden Abrufbestellungen nicht eingehalten oder wesentlich verändert berechnen wir unseren Mehraufwand. Für Bestellungen oder Umbestellungen innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.	je m ³	20,00
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Disposition 07.00 -17.00 Uhr sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir	je m ³	20,00
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	5,00
DGUV Vorschriften	Gem. DGUV 70 §38 Abs.1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrmischer untersagt		

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von der SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein (BAYBÜV e.V.).

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

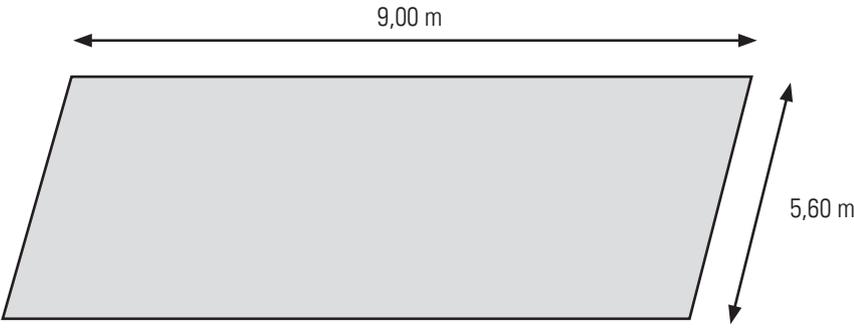
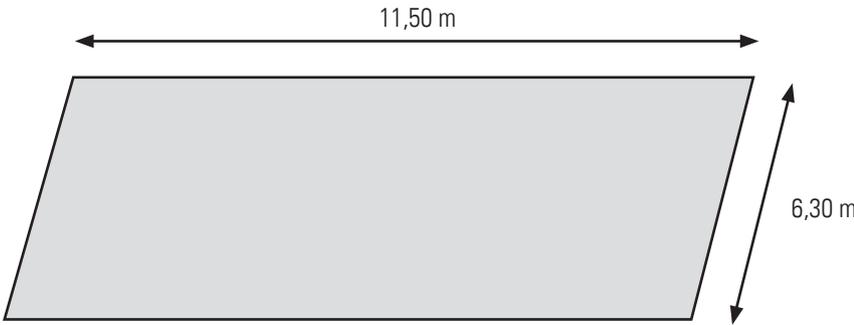
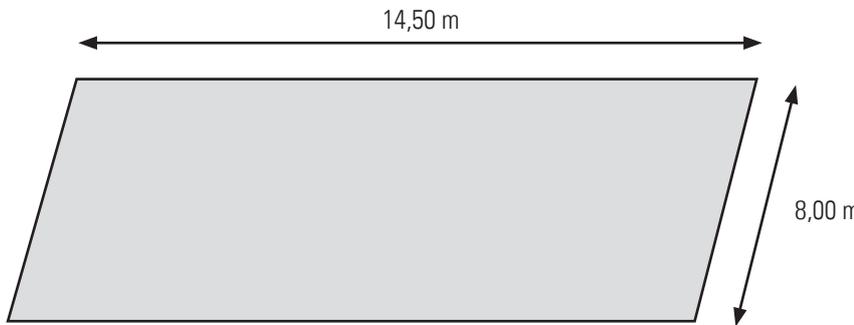
Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

Pumpenaufstellung

■ Platzbedarf zum Aufstellen von Betonfördergeräten (Mastpumpen)

M24	
M36	
M42	

Diese Angaben sind Maximalwerte. Bei geringeren Platzmöglichkeiten oder ungünstigen Umgebungsverhältnissen (z.B. Stromleitungen oder Baugruben) fordern Sie bitte eine Beratungsleistung bei uns an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**“), und
- 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
- 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
- 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- 7. Verjährung**
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- 8. Sonstiges**
- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
 - 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
 - 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
 - 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
 - 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
 - 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
 - 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
 - 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Duktilitätsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
 - 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsvermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingemommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.
- 8. Baustoffüberwachung**
Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrnischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Miete und Mietzeit

- 2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.
- 2.3 Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter <https://www.mvw.de/statistiken/verbraucherpreise/> veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend „**Dieselpreis**“ genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend „**Relevanter Dieselpreis**“ genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttretens der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend „**Basisdieselpreis**“ genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigte Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.
- 2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.
- 4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrtsgenehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.
- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
 - 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
 - 6.4.2 einen Einweiser für Rangievorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
 - 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
 - 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
 - 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern 6.4.4** und **6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

8. Haftung

- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

9. Sicherungsabtretung

- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.

10. Liefertermine und Verzug

Die Bestimmungen in **Ziffer A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

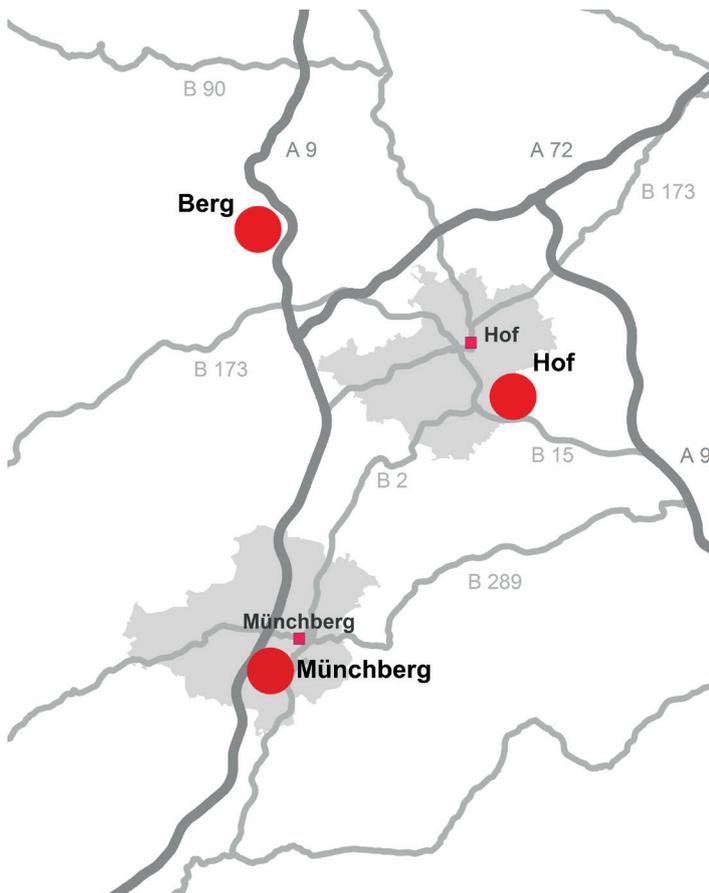
11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

PREISLISTE 2020

SCHWENK Beton Vogtland

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Vogtland GmbH & Co. KG
Stelzenhofstraße 26 | 95032 Hof

Verwaltung und Verkauf Hof

Stelzenhofstraße 26
95032 Hof
Tel. +49 9281 83305-0
Fax +49 9281 83305-15
Tel. Dispo +49 9281 83305-17
Fax Dispo +49 9281 83305-16
E-Mail info.vogtland@schwenk.de
www.schwenk.de

Werk Hof

Stelzenhofstraße 26
95032 Hof
Tel. +49 9281 83305-17
Fax +49 9281 83305-16

Werk Berg

Von-der-Grün-Straße 55
95180 Berg
Tel. +49 9293 93393-53
Fax +49 9293 93393-83

Werk Münchberg

Straas 56
95213 Münchberg
Tel. +49 9251 3197
Fax +49 9251 2099



SCHWENK